

### **Textbaustein zur Thematik „Strafanzeige“ im Bereich Erhöhtes Beförderungsentgelt**

Zunächst möchten wir als VAG unterstreichen, dass wir die Ausführungen des Arbeitskreises Kritische Sozial Arbeit grundsätzlich sehr gut nachvollziehen können, dass Armut viele negative Folgen für Menschen, die von ihr betroffen sind, haben. Die Beförderung aller unserer Fahrgäste, unabhängig davon, ob diese arm oder reich sind, liegt uns am Herzen und die allermeisten Fahrgäste, rund 98 % nutzen die Freiburger Verkehrs AG mit gültigem Fahrschein. Deshalb wollen wir nachfolgend darstellen, wie sich die Situation statistisch in Freiburg darstellt, zu welchen Maßnahmen die Freiburger Verkehrs AG verpflichtet ist und welche Ansätze zur Entkriminalisierung von armen Menschen bereits umgesetzt werden.

Das in der Öffentlichkeit derzeit wieder diskutierte Thema „Fahren ohne Fahrschein“ war bereits 2018 Thema einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages. Die Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen hatten damals mit Gesetzesentwürfen gefordert, den Tatbestand des „Fahrens ohne gültigen Fahrschein“ aus dem Strafgesetzbuch zu entfernen und nicht mehr mit dem Strafrecht, sondern nur noch mit einem erhöhten Beförderungsentgelt zu sanktionieren.

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen verdeutlichte im Rahmen dieser Debatte, dass die Entkriminalisierung des „Fahren ohne gültigen Fahrscheins“ eine negative Signalwirkung hätte, die die Quote der Fahrgäste die keinen gültigen Fahrschein vorweisen können, ggf. deutlich erhöhen würde – losgelöst von der Thematik „Armut“. Als zielgerichteter wurden Maßnahmen zur sozialpolitischen Unterstützung für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen bewertet, die eine vergünstigte Mobilität ermöglichen.

In Freiburg erhalten Anspruchsberechtigte entweder eine RegioKarte Basis, für die der Eigenanteil derzeit bei 24 Euro liegt, oder eine 2x4-Fahrten-Karte der Preisstufe 1 mit einem Eigenanteil von 5,55 Euro.

Grundsätzlich gilt: Mit dem Betreten eines Fahrzeugs schließt der Fahrgast einen Beförderungsvertrag mit der Freiburger Verkehrs AG, dessen Bestandteil die Tarif- und Beförderungsbedingungen sind, die vom Fahrgast in der jeweiligen Form anerkannt werden. Die Beförderungsbedingungen verlangen vom Fahrgast im §6 das sofortige Lösen bzw. Entwerten des Fahrausweises beim Zustieg. Hierfür stehen in jeder Bahn zwei Fahrscheinautomaten zur Verfügung; in unseren Bussen erfolgt der Verkauf der Fahrscheine durch das Fahrpersonal.

Zu den Zahlen im Netz der VAG: In 2021 wurde von rund 547.000 Fahrgästen der Fahrschein kontrolliert, davon konnten lediglich 1,64 % keinen gültigen Fahrschein vorlegen, dies

entspricht 8.900 Fahrgästen. Bei rund 21 % dieser Fahrgäste, die ohne gültigen Fahrschein unterwegs waren, d.h. 1.900 Fahrgäste, wurde eine Strafanzeige gestellt.

Die Fahrgäste, die keinen gültigen Fahrschein vorweisen konnten, wurden gemäß der Beförderungsbedingungen des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg dazu aufgefordert, das erhöhte Beförderungsentgelt von 60,- € zu zahlen. Eine Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgelts wird nach Vorlage eines gültigen, persönlichen und somit nicht übertragbaren Zeitfahrausweises gewährt. Ein durch die Freiburger Verkehrs AG beauftragtes Inkassobüro fordert das erhöhte Beförderungsentgelt ein. Sofern ein Fahrgast keinen gültigen Fahrausweis vorlegen kann, jedoch festgestellt wird, dass dieser beispielsweise insolvent ist, keine Meldeadresse vorliegt, selbst unter Betreuung steht, eine Schwerbehinderung hat oder minderjährig ist, erfolgt in der Regel keine Abgabe an das Inkassobüro. Wird die Forderung nach einem erhöhten Beförderungsentgelt aufrecht gehalten, achten wir darauf eine sozialverträgliche Lösung zu finden, wie beispielsweise die Vereinbarung einer Ratenzahlung.

Wann kommt es zu einer Strafanzeige: Folgende Beanstandungen werden bei der Freiburger Verkehrs AG zur Strafanzeige gebracht. Zum einen wenn ein Fahrgast keinen gültigen Fahrschein vorweisen und sich nicht ausweisen kann oder will, müssen die Fahrausweisprüfer\*innen die Polizei hinzuziehen, um die Personalien zu bestimmen; in diesem Fall ist eine Strafanzeige leider verpflichtend. In 2021 war die Freiburger Verkehrs AG in 570 Fällen dazu verpflichtet die Polizei zur Adressermittlung hinzuzuziehen. Zum anderen kommt es auch manchmal zu brenzligen Situationen: Der Fahrgast wird beleidigend, im schlimmsten Fall handgreiflich – auch dann wird die Polizei eingeschaltet. Im Wiederholungsfall, das heißt wenn ein Fahrgast zum wiederholten Mal ohne gültigen Fahrschein erwischt wurde oder noch offene Forderungen gegenüber dem Fahrgast bestehen, wird ebenfalls eine Strafanzeige gestellt.

Wir als VAG versuchen dennoch, mit möglichst viel „Fingerspitzengefühl“ das Instrument „Strafanzeige“, in den Fällen, in denen wir darüber entscheiden können, einzusetzen. Für das Prüfpersonal in unseren Fahrzeugen kommt jedoch erschwerend hinzu, dass „Armut“ – glücklicher Weise – in sehr vielen Fällen nicht ersichtlich ist.

#### Hintergrundinformationen:

| Jahr                    | Anzahl der kontrollierten Fahrgäste | Anzahl EBEs | %*   | Anzahl Strafanträge | %**   |
|-------------------------|-------------------------------------|-------------|------|---------------------|-------|
| 01.01.2019 - 31.12.2019 | 595.400                             | 9.321       | 1,57 | 2.360               | 25,32 |
| 01.01.2020 - 31.12.2020 | 362.961                             | 6.736       | 1,86 | 1.607               | 23,86 |
| 01.01.2021 - 31.12.2021 | 547.118                             | 8.996       | 1,64 | 1.900               | 21,12 |
| 01.01.2022 - 11.11.2022 | 522.895                             | 4.315       | 0,83 | 829                 | 19,21 |

\* %ualer Anteil der EBEs zur Anzahl der kontrollierten Fahrgäste  
\*\* %ualer Anteil der Strafanträge zur Anzahl der EBEs